

# Haushaltsausgleich im doppischen System



von Walter Hartmann

Es ist eine einfache Forderung und gleichzeitig eine Binsenwahrheit: Der Haushalt muss ausgeglichen sein. Das bedeutet im kameralen System, dass die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben des Verwaltungshaushalts decken und zusätzlich eine Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt ermöglichen. Etwas vereinfacht gesagt dient diese Pflichtzuführung dazu, die regelmäßigen Tilgungen aus den Kreditverpflichtungen der Kommune zu leisten.

Es ist kein Geheimnis, dass vielen Kommunen ein Haushaltsausgleich auf diese einfache Weise nicht gelingt, weil die laufenden Ausgaben so hoch sind, dass für eine Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt trotz der gesetzlichen Vorgabe eigentlich kein Geld mehr zur Verfügung steht. In dieser misslichen Situation greift der Kämmerer gelegentlich zu der Nothilfe, dass er eine Zuführung des Vermögenshaushalts an den Verwaltungshaushalt bildet, die damit die Einnahmen des Verwaltungshaushalts so weit erhöht, dass die pflichtgemäße Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt ordnungsgemäß geleistet werden kann. Damit ist der Haushalt formal ausgeglichen.

## Besonderheiten in den Haushalten

Im doppischen System verlangt der Haushaltsausgleich, dass die ordentlichen Erträge im Ergebnisplan die Aufwendungen decken.

Nun gibt es im doppischen System Aufwendungen, die keine Entsprechung im kameralen Haushalt finden. Dies sind z.B. die Abschreibungen auf die Anlagegüter sowie die notwendigen Rückstellungen, vor allem

etwa die Pensionsrückstellungen. Von hier aus gesehen müsste der doppische Haushaltsausgleich schwieriger sein als der kamerales.

Auf der anderen Seite hat der kamerales Haushalt Auszahlungen, die aber die Bilanz der Doppik nicht belasten: dies sind etwa Tilgungen, ebenso Auszahlungen für Pensionen, sofern hierzu zuvor geleistete Rückstellungen verwendet werden.

Beide Systeme kennen also Belastungen, die das jeweils andere System nicht hat. Daher kann die Schwierigkeit, den Haushaltsausgleich zu erzielen, nur danach beurteilt werden, ob die jeweils spezifischen Belastungen der Systeme höher oder niedriger sind als die nicht belastenden Elemente.

Oder anders gesagt: Wenn im doppischen System die Abschreibungen und die Zuführungen zu den Rückstellungen (spezifische belastende Elemente) niedriger sind als die Tilgungen und die Auszahlungen aus z.B. Pensionsrückstellungen (nicht belastende Elemente), so ist der doppische Haushaltsausgleich eher einfacher als der kamerales zu leisten.

Im anderen Fall, wenn also Abschreibungen und notwendige Rückstellungen höher sind als Tilgungen und Pensionsauszahlungen, wird sich der Haushaltsausgleich im

doppischen System eher schwieriger gestalten.

Diese Gefahr würde vor allem dann bestehen, wenn Kommunen in ihrer Eröffnungsbilanz hohe Werte für das Anlagevermögen ausweisen, die ja dann auch zu hohen Abschreibungen führen werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Ausweis von Tilgungsverpflichtungen in der Eröffnungsbilanz; je niedriger diese sind, umso geringer ist der Vorteil der Doppik gegenüber der Kameralistik in Bezug auf den Haushaltsausgleich. Der kann sich dann sogar als schwieriger erweisen. ■

*Zum Autor: Dr. Walter Hartmann ist selbstständiger Politikberater. Für die Friedrich-Naumann-Stiftung leitet er als Experte für Kommunalpolitik einschlägige Seminare, u. a. auch speziell zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement.*